Abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle durch die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried, Flur-Nummern 311/3, 311/8, 311/9, 311/11, 304/4, 691/3 und 565, Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu;
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser von der rekultivierten DK I-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried in das Grundwasser

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 05.07.2023 Gz. 55.1-8156.4-18

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 05.07.2023, Gz. 55.1-8156.4-18, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden.

II.

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„A. Entscheidung

I. Planfeststellung

Der **Plan** der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH für die Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried auf den Grundstücken Flur-Nrn 311/3, 311/8 und 311/9 einschließlich der Ablaufleitungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 311/11, 311/8, 304/4, 691/3 und 565, den Notüberlauf auf den Grundstücken Flur-Nrn. 311/8, 304/4 und 691/3 sowie der Zufahrt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 304/4 und 311/8 der Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 38 KrWG sowie §§ 72 bis 78 VwVfG **festgestellt**.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die festgestellten Unterlagen tragen – mit Ausnahme der nachrichtlich aufgeführten Unterlagen – den Planfeststellungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 05.07.2023; sie sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen oder durch Roteintragungen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Planfeststellung.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen u.a. zu den Bereichen:
Baurecht, Arbeitsschutz, Deponiebau, Deponiebetrieb, Wasser- und Gewässerschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen

IV. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

V. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen in den Abgrabungsgenehmigungen des Landratsamtes Ostallgäu für den Standort Kraftisried, Aktenzeichen: 501-10315/00 vom 30.07.2001, 501-10595/00 vom 05.09.2001, 40-01161/11 vom 15.03.2012 und 40-01069/14 vom 09.07.2015 fort. Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gehen vor.

VI. Wasserrechtliche Entscheidung

1. Der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH wird auf Grundlage der unter A. II. aufgeführten Planunterlagen sowie nachfolgenden Auflagen und Bedingungen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 des WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser erteilt.

   Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2043 befristet.

2. Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die in A. II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelisteten Planunterlagen zu Grunde.

3. Auflagen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Entscheidung.

VII. Kostenentscheidung

Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinweis: Es folgt die Kostenfestsetzung.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

III.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Zimmer 1, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau
in der Zeit von Dienstag, den 25.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 08.08.2023
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Gemeinde Kraftisried, Hauptstraße 11, 87647 Kraftisried
in der Zeit von Dienstag, den 25.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 08.08.2023
während der Dienstzeiten (von – bis)

Montag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr, Dienstag: 17:00 Uhr – 19:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Markt Unterthingau, Zimmer 1, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau
in der Zeit von Dienstag, den 25.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 08.08.2023
während der Dienstzeiten (von – bis) Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

IV.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Bei Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde, ist der Zeitpunkt der Individualzustellung maßgeblich. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

V.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg angefordert werden.

VI.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Augsburg, den 05.07.2023
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor